

# Wien Kleingartenwohnhaus und Eigenheim auf Pachtgrund

## Förderungsvoraussetzungen und Einkommensgrenzen

### Förderungsvoraussetzungen

Geförderte Wohnungen dürfen nur von begünstigten Personen in Benützung genommen werden. Kriterien, denen eine "begünstigte Person" genügen muss, sind das Bestehen eines dringenden Wohnbedürfnisses sowie die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

### Einkommensgrenzen für Neubauförderung (gültig bis 31.12.2008)

Grundlage für die Einkommensprüfung ist stets das Jahresnettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres (das sind die Bruttobezüge inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld, minus Einkommenssteuer, minus Sozialversicherungsbeiträge, minus beziehungsweise plus Alimentationszahlungen, minus Pflegeaufwand).

Personenanzahl	Wohnungen der Stadt Wien (Euro)	Sonstige Mietwohnungen (nach § 14 oder § 12 WWFSG gefördert) und Kleingartenwohnhäuser (Euro)	§ 14 WWFSG - Eigentumswohnungen, Eigenheime, Dachgeschossbauten für Eigenbedarf und Mietwohnungen, die nach § 15 WWFSG gefördert wurden (Euro)	§ 12 WWFSG Eigentumswohnungen (Euro)	§ 15 WWFSG Eigentumswohnungen (Euro)
eine Person	27.020	32.240	37.830	40.530	43.230
zwei Personen	40.240	48.230	56.380	60.410	64.430
drei Personen	45.570	54.680	63.800	68.360	72.910
vier Personen	50.870	61.040	71.220	76.310	81.390
für jede weitere Person	2.970	3.560	4.160	4.460	4.750

Lautet die Flächenwidmung "Kleingartengebiet - Grünland - Ganzjähriges Wohnen", dürfen nur Kleingartenhäuser errichtet werden. Da keine wirkliche Baulandwidmung vorliegt, dürfen keine Eigenheime errichtet werden. Die Förderung wird unabhängig von der Art der Nutzungsberechtigung (Eigentum, Pacht, Unterpacht) der Parzelle gewährt.

Die Förderung erfolgt über Annuitätenzuschüsse zu einem Darlehen einer Bank/Bausparkasse. Annuitätenzuschüsse sind Zuschüsse des Landes Wien, die dem Förderungswerber ("Häuslbauer") einen Teil der Rückzahlung des Bankdarlehens abnehmen. Zu den halbjährlichen Tilgungstichtagen (zum Beispiel 1. Mai und 1. November) zahlt das Land Wien seinen Darlehensrückzahlungsanteil direkt auf das Bankkonto ein.

Informationsblatt: [44-KB-PDF](#) (für Kleingartenwohnhäuser)

Informationsblatt: [56-KB-PDF](#) (Information über Einkommensgrenzen)

Informationsblatt: [27-KB-PDF](#) (zusätzliche Informationen für Eigenheime auf Pachtgrund)  
Richtlinien der MA 25 über die Wärmeschutzanforderungen: [39-KB-PDF](#)

### **Notwendige Unterlagen**

Für den Förderungsantrag benötigen Sie [persönliche Unterlagen](#) sowie spezielle Antragsformulare. Die Antragsformulare können Sie herunterladen oder bei der MA 50 direkt beziehen. Die ausgefüllten Anträge sind unterschrieben mit den entsprechenden Beilagen per Post an die MA 50 zu schicken.

### **Zuständigkeit**

[Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten \(MA 50\)](#)  
[19., Muthgasse 62](#), 1. Stock, Zimmer F1.10

[Erreichbarkeit](#)

E-Mail: [post@ma50.wien.gv.at](mailto:post@ma50.wien.gv.at)

[Kontakt - Sachbearbeiter/innen](#)

Parteienverkehr: 8-12 Uhr (an jedem Werktag) in allen Bezirksreferaten

### **Kosten**

Der Antrag ist gebührenfrei.

### **Frist**

Informationen zur Rechtzeitigkeit des Ansuchens finden Sie im Informationsblatt: [56-KB-PDF](#)